

## **Antrag**

**des Abg. Klaus Hoher u. a. FDP/DVP**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz**

### **Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung – Einschränkung des Einsatzes von Glyphosat**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. wie sie die Novelle der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ mit Blick auf die verschiedenen Erzeugungszweige der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg insgesamt bewertet (bitte differenziert nach den einzelnen Erzeugungszweigen);
2. wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in Baden-Württemberg insgesamt vom eingeschränkten Einsatz des Pflanzenschutzmittels Glyphosat betroffen sind (bitte differenziert nach Art der Nutzung);
3. inwiefern bisher gewährleistet ist, dass in allen einschlägigen Anwendungsgebieten wirksame Alternativen zum Einsatz von Glyphosat zur Verfügung stehen;
4. wie viel Hektar Rebfläche insgesamt und welche geografischen Schwerpunkte in den badischen und württembergischen Weinbaugebieten vom Verbot der Ausbringung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten betroffen sind;
5. welche praktikablen Alternativen sie hier, insbesondere mit Blick auf die Erosionsgefahr, mögliche Hangabrutsche und die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus in Steillagen, zum begrenzten Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel sieht;

6. inwiefern sie für diese Einsatzgebiete Ausnahmespielräume für den begrenzten Glyphosateinsatz in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung des Bundes sieht;
7. ab wann eine bestimmte Schadenschwelle überschritten ist, die gemäß der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ zu einer Zulässigkeit der Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln führt (siehe Seite 17 f. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung);
8. in welcher Zuständigkeit die Definition dieser sogenannten bestimmten Schadenschwelle liegt;
9. wie sie ungünstige Witterungsverhältnisse definiert, die gemäß der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ zu einer Zulässigkeit der Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln führen (siehe Seite 17 f. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung);
10. in welcher Zuständigkeit die Definition dieser sogenannten ungünstigen Witterungsverhältnisse liegt;
11. welche Auswirkungen das Glyphosatverbot ihrer Kenntnis nach auf die Unkrautregulierung im Wein- und Obstbau haben wird, insbesondere in den Sonderkulturen im Weinbau im Unterstockbereich und im Obstbau in den Reihen;
12. inwiefern sie durch den weitgehenden Verzicht auf die Anwendung von Glyphosat mit Ertragseinbußen rechnet (bitte differenziert nach der angebauten Kultur);
13. inwiefern sie die Erforschung und Erprobung von Innovationen auf dem Gebiet der Applikationstechnik, digital gestützter Prognosemodelle etc. in den vergangenen Jahren unterstützt hat, mit welchen der Einsatz von Glyphosat reduziert werden kann, ohne diesen zu verbieten;
14. wie sie den Berichtsentwurf der vier nationalen Sicherheitsbehörden ANSES (Frankreich), Ctgb (Niederlande), Kemi (Schweden) und Nebih (Ungarn) bewertet, nach welchem Glyphosat alle Voraussetzungen erfüllt, um in der EU weiterhin als Wirkstoff für Pflanzenschutzmittel genehmigt zu bleiben.

22.11.2021

Hoher, Haußmann, Birnstock, Bonath, Brauer, Fischer,  
Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Dr. Schweickert FDP/DVP

#### Begründung

Das Insektenschutzpaket des Bundes umfasst die Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV). Mit Inkrafttreten der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ vom 8. September 2021 wird der Einsatz von Glyphosat ab sofort deutlich eingeschränkt.

Das Unkrautvernichtungsmittel Glyphosat darf gemäß Pflanzenschutzanwendungsverordnung in Wasserschutzgebieten nicht mehr zur Anwendung kommen. In Baden-Württemberg umfasst das Verbot mit über 950.000 Hektar Gesamtfläche aller Wasserschutzgebiete rund 27 Prozent der Landesfläche. Das Verbot gilt auch für den Einsatz unmittelbar vor der Ernte, in Heilquellenschutzgebieten, in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten und in weiteren, in der Verordnung definierten Naturschutzgebieten. Auch im Privatbereich darf Glyphosat nicht mehr verwendet werden.

Auf Acker- und Grünflächen außerhalb der genannten Schutzgebiete darf Glyphosat weiterhin ausgebracht werden, wenn z. B. vorbeugende Maßnahmen, wie etwa die Wahl einer geeigneten Fruchtfolge, nicht möglich sind. Ein vollständiges nationales Glyphosat-Verbot in allen Anwendungsbereichen wird nach aktuellem Stand ab 1. Januar 2024 gelten, wenn die derzeitige Wirkstoff-Genehmigung auf EU-Ebene einschließlich einer Übergangsfrist ausgelaufen ist.

#### Stellungnahme\*)

Mit Schreiben vom 12. Januar 2022 Nr. Z(23)-0141.5/48F nimmt das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,*

*1. wie sie die Novelle der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ mit Blick auf die verschiedenen Erzeugungszweige der Land- und Forstwirtschaft in Baden-Württemberg insgesamt bewertet (bitte differenziert nach den einzelnen Erzeugungszweigen);*

Zu 1.:

Die Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzanwendungsverordnung enthält Regelungen zur Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln (Herbizide, bienen- und bestäubergefährliche Insektizide, glyphosathaltige Herbizide) in naturschutzrechtlichen und wasserrechtlichen Schutzgebieten sowie außerhalb von Schutzgebieten. Innerhalb von Naturschutzgebieten gilt in Baden-Württemberg nach § 34 Absatz 1 Naturschutzgesetz ein vollständiges Pestizidverbot, sodass die Regelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung hier keine zusätzlichen Einschränkungen bedeuten. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass Glyphosat schon nach der alten Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung in Naturschutzgebieten verboten war. Außerhalb von Schutzgebieten ist nach der neuen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung die Anwendung glyphosathaltiger Herbizide eingeschränkt, innerhalb von Wasserschutzgebieten sowie in Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten verboten. In gesetzlich geschützten Biotopen und Naturdenkmälern gilt ein Herbizidverbot sowie ein Verbot der Anwendung bienen- oder bestäubergefährlicher Insektizide. Im Ackerbau in FFH-Gebieten sollen freiwillige Maßnahmen und Vereinbarungen zum Verzicht auf Herbizide und bienen- oder bestäubergefährliche Insektizide getroffen werden. Bis zum 30. Juni 2024 wird das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft die auf diesen Flächen ergriffenen Maßnahmen untersuchen, dem Bundeskabinett berichten und ggf. Vorschläge für Anpassungen der Regelungen machen. Die Rege-

\*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

lungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung betreffen die Erzeugungszweige Ackerbau, Obst-, Wein- und Hopfenanbau, den Gemüse- und Zierpflanzenbau sowie Baumschulen in Abhängigkeit ihres Flächenanteils in den jeweiligen Schutzgebieten. Auf Grünland spielt der Pflanzenschutzmitteleinsatz eine untergeordnete Rolle.

Mit Ausnahme des Verbots von Glyphosat hat die Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung aufgrund der weiterreichenden Regelungen des in Baden-Württemberg geltenden Naturschutzgesetzes und den weitreichenden Ausnahmen für FFH-Gebiete aktuell nur geringe Auswirkungen in der Praxis.

*2. wie viel Hektar landwirtschaftlich genutzte Fläche in Baden-Württemberg insgesamt vom eingeschränkten Einsatz des Pflanzenschutzmittels Glyphosat betroffen sind (bitte differenziert nach Art der Nutzung);*

Zu 2.:

Die Reduktion glyphosathaltiger Herbizide gilt auf der gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche. Das Verbot der Anwendung in Wasserschutzgebieten gilt in gesetzlich geschützten Biotopen und in Naturdenkmälern. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF) in Baden-Württemberg beträgt insgesamt 1.403.900 ha, davon sind 807.000 ha Ackerbau und 49.900 ha Dauerkulturen. In Wasserschutzgebieten im Land liegen 409.275 ha LF, davon sind 295.031 ha Ackerbau und 5.795 ha Dauerkulturen. In Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten liegen 16.334 ha LF, davon sind 1.282 ha Ackerland und 23 ha Dauerkulturen. In gesetzlich geschützten Biotopen liegen 31.025 ha LF, davon sind 673 ha Ackerland und 424 ha Dauerkulturen. In Naturdenkmalgebieten liegen 1.467 ha LF, davon sind 22 ha Ackerland und 10 ha Dauerkulturen (Quellen: Statistisches Landesamt 2021; Gemeinsamer Antrag 2020).

*3. inwiefern bisher gewährleistet ist, dass in allen einschlägigen Anwendungsgebieten wirksame Alternativen zum Einsatz von Glyphosat zur Verfügung stehen;*

Zu 3.:

Alternativen zu Glyphosat für den Ackerbau wurden in einer Länderarbeitsgruppe der Pflanzenschutzdienste in einer Handlungsanleitung erarbeitet. Die Stoppel- bzw. Nachernteanwendung gegen annuelle und ausdauernde Unkrautarten sowie Ausfallkulturen kann durch mehrmalige Bodenbearbeitungsmaßnahmen mit geeigneten Geräten ersetzt werden.

Bei der Vorsaatanwendung ist ein Verzicht auf mechanische Bodenbearbeitung zur Beseitigung von unerwünschtem Pflanzenbewuchs ohne Glyphosat nicht möglich. Die Vorsaatanwendung kann jedoch durch eine ausreichend intensive Bodenbearbeitung mit geeigneten Geräten ersetzt werden. Allerdings ist auf erosionsgefährdeten Flächen oder schwer zu bearbeitenden Böden eine intensive Bodenbearbeitung mit dem Risiko einer verstärkten Bodenerosion verbunden.

Auf Flächen mit gut entwickelten und auch ausreichend abgefrorenen Zwischenfrüchten kann im Maisanbau die Altverunkrautung durch die Saatbettbereitung und den gezielten Einsatz von selektiven Herbiziden in der Kultur reguliert werden. In anderen Kulturen, wie Rüben, Kartoffeln oder Leguminosen, sind die derzeit verfügbaren Herbizide nicht ausreichend leistungsfähig, um die Altverunkrautung ausreichend bekämpfen zu können.

Zur Vermeidung einer Bekämpfungsmaßnahme der Spätverunkrautung mit Glyphosat sollte durch geeignete acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen der Entwicklung von einseitigen, konkurrenzstarken und herbizidresistenten Verunkrautungen entgegengewirkt werden. Durch acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen kann die Entwicklung homogener, stabiler und konkurrenzkräftiger Kulturpflanzenbestände sichergestellt werden. Gezielte und termingerechte Unkrautbekämpfungsmaßnahmen in den Kulturen können Spätverunkrautungen in der Regel verhindern.

*4. wie viel Hektar Rebfläche insgesamt und welche geografischen Schwerpunkte in den badischen und württembergischen Weinbaugebieten vom Verbot der Ausbringung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten betroffen sind;*

Zu 4.:

Es liegen etwa zehn Prozent der Rebflächen und damit eine Fläche von rund 2.800 ha in Baden-Württemberg in Wasserschutzgebieten (Quelle: SchalVO-Manager). Die Schwerpunkte der Weinerzeugung liegen in den Regierungsbezirken Stuttgart und Freiburg.

*5. welche praktikablen Alternativen sie hier, insbesondere mit Blick auf die Erosionsgefahr, mögliche Hangabrutsche und die Wirtschaftlichkeit des Weinbaus in Steillagen, zum begrenzten Einsatz glyphosathaltiger Pflanzenschutzmittel sieht;*

Zu 5.:

Die derzeit an Stelle von Glyphosat einsetzbaren Herbizide sind vor allem Vorkaufmittel (z. B. Kerb). Sie wirken über den Boden und werden vor dem Keimen der Unkräuter bzw. Ungräser ausgebracht. Andere Wirkstoffe (Pelargonsäure) oder andere Verfahren (Heißwasser, Abflammtchnik, elektrische Verfahren, Robotik) sind entweder wirkungsschwach oder/und extrem energieaufwendig, zudem technisch noch nicht ausgereift oder aus Sicht der Arbeitssicherheit bedenklich.

Eine gute Alternative für die Bewirtschaftung von Steillagen ohne Glyphosat stellt das Abmähen von Dauerbegrünung im Unterstockbereich dar. Besonders gute Wirkung zeigen Fadenmäher mit langen Fäden. Geräte in Überzeilenausführungen ermöglichen auch die beidseitige Bearbeitung von Böschungszeilen, welche nur von einer Seite erreicht werden können. Eine Dauerbegrünung hat einen positiven Einfluss auf die Erosionsgefahr und die Anlagenstabilität.

Als Kombinationen zur Unterstockpflege können Bodenabdeckungen, wie z. B. Stroh und Holzhackschnitzel, genutzt werden. Die gezielte Ansiedlung von günstiger Unterstockbegrünung, welche einen niedrigen Wuchs zeigt (z. B. Habichtskraut, Vogelmiere), kann die Unterstockpflege erleichtern und ergänzen. In der Praxis werden häufig Kombinationen aus mehreren Alternativen angewendet. Herbizide können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eingesetzt werden.

Für die Herbizidanwendung im Weinbau in Wasserschutzgebieten ist vorgesehen, glyphosatfreie Herbizide aus anderen Kulturen temporär zuzulassen.

*6. inwiefern sie für diese Einsatzgebiete Ausnahmespielräume für den begrenzten Glyphosateinsatz in der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung des Bundes sieht;*

Zu 6.:

In der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung sind gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 keine Ausnahmen für glyphosathaltige Pflanzenschutzmittel vorgesehen.

7. *ab wann eine bestimmte Schadensschwelle überschritten ist, die gemäß der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ zu einer Zulässigkeit der Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln führt (siehe Seite 17 f. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung);*

8. *in welcher Zuständigkeit die Definition dieser sogenannten bestimmten Schadensschwelle liegt;*

Zu 7. und 8.:

§ 3b Absatz 3 der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beschreibt die Bedingungen, unter denen eine Glyphosatanwendung auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie Schutzgebieten nach Naturschutzrecht zulässig ist. Eine Anwendung zur Bekämpfung perennierender Unkrautarten oder schwer zu bekämpfender Unkräuter ist zulässig, sofern diese eine bestimmte Schadensschwelle überschritten haben. Schadensschwellen für die Regulierung von Unkräutern werden von der Wissenschaft zusammen mit den Pflanzenschutzdiensten der Länder im Rahmen regelmäßiger Fachtagungen festgelegt.

Eine Schadensschwelle oder ein Bekämpfungsrichtwert ist definiert als die Schaderregerdichte oder der Besatz mit Unkräutern, ab denen eine Bekämpfung wirtschaftlich sinnvoll wird. Bis zu diesem Wert ist der wirtschaftliche Mehraufwand durch die Pflanzenschutzmaßnahme größer als der erwartete Ertragsverlust. Der Selektion und Verbreitung von resistenten Unkraut-/Ungraspopulationen sollte durch geeignete acker- und pflanzenbauliche Maßnahmen in Verbindung mit einem angepassten Herbizidmanagement entgegengewirkt werden. Die Anwendung glyphosathaltiger Herbizide kann ein Baustein einer Anti-Resistenzstrategie sein. Generell ist die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß zu beschränken, z. B. mit einer Teilflächenbehandlung.

9. *wie sie ungünstige Witterungsverhältnisse definiert, die gemäß der „Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung“ zu einer Zulässigkeit der Verwendung von glyphosathaltigen Pflanzenschutzmitteln führen (siehe Seite 17 f. Fünfte Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung);*

10. *in welcher Zuständigkeit die Definition dieser sogenannten ungünstigen Witterungsverhältnisse liegt;*

Zu 9. und 10.:

§ 3b Absatz 2 der Fünften Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung beschreibt die Bedingungen, unter denen eine Glyphosatanwendung auf landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Wasserschutzgebieten sowie Schutzgebieten nach Naturschutzrecht zulässig ist. Hierzu gehört, dass zunächst vorbeugende oder mechanische Maßnahmen durchgeführt werden. Mechanische Maßnahmen sind witterungsabhängig, insbesondere beeinflusst von der Bodenfeuchte, nicht immer erfolgreich durchführbar. Welche ungünstigen Witterungsbedingungen die Bodenfeuchte so beeinflussen, dass eine mechanische Bearbeitung nicht mehr möglich ist, hängt von der Niederschlagsmenge und -verteilung, der Lufttemperatur und der Bodenart ab. Eine allgemeingültige Definition ist nicht möglich und bleibt der Bewertung des Einzelfalls durch Fachleute vor Ort vorbehalten.

*11. welche Auswirkungen das Glyphosatverbot ihrer Kenntnis nach auf die Unkrautregulierung im Wein- und Obstbau haben wird, insbesondere in den Sonderkulturen im Weinbau im Unterstockbereich und im Obstbau in den Reihen;*

Zu 11.:

Nach dem Wegfall von Glyphosat werden im Unterstockbereich und in den Baumreihen verstärkt Bodenbearbeitungsverfahren zum Einsatz kommen (Rollhacke, Scheibenpflug, Flachschar o. ä.). Im Unterschied zum Glyphosateinsatz werden dabei keine weitgehend bewuchsfreien Unterstockbereiche mehr hergestellt. Das Ziel der Unterstockpflege ist es, die Unkräuter in dem Maße zu beseitigen, dass die entstehenden Konkurrenzeffekte zu vernachlässigen sind. Dafür ist es ausreichend, regelmäßig den Großteil der Unkräuter zu entfernen. Eine Dauerbegrünung im Unterstockbereich stellt eine alternative Pflegeform dar, bei welcher die Konkurrenz toleriert wird oder sogar gewünscht ist. Durch die mechanische Pflege kann sich die vorhandene Vegetation mehr der ursprünglichen Weinberghackkultur annähern und die pflanzliche Diversität steigen. Die mechanische Unkrautregulierung erfordert einen höheren Arbeits- und Maschineneinsatz als die chemische.

Die bereits in den 1990er-Jahren entwickelten und damals intensiv geprüften Unterstockmulcher konnten sich in der Praxis nicht umfassend durchsetzen. Als Alternative hierzu gelten Fadengeräte. Mit diesen kann unter Umständen auch der Horstbildung im Stammbereich begegnet werden. Beim Einsatz der Fadengeräte oder der aus- und einschwenkenden Stockräumer ist mit Stammverletzungen zu rechnen. Als Folge können Obstbäume und Rebstöcke absterben.

In Flachlagen und auf leichten bis mittelschweren Böden liefert die mechanische Unterstockpflege zufriedenstellende Ergebnisse. Im Steilhang und bei schweren Böden werden Grenzen der Machbarkeit erreicht. Eine zufriedenstellende Unkrautregulierung im Baumstreifen oder Unterstockbereich durch mechanische Bearbeitung setzt eine gute Bodengare voraus.

Die intensive Bearbeitung kann die Mineralisierung des Stickstoffs verstärken und so die Gefahr der Nitratauswaschung erhöhen. Im Steilhang wird durch die Bodenbearbeitung die Gefahr der Bodenerosion verstärkt.

*12. inwiefern sie durch den weitgehenden Verzicht auf die Anwendung von Glyphosat mit Ertragseinbußen rechnet (bitte differenziert nach der angebauten Kultur);*

Zu 12.:

Im Weinbau ist ein direkter Ertragseffekt schwer zu beziffern. Die regelmäßige Bearbeitung kann sich über die Verringerung der unproduktiven Verdunstung und der erhöhten Stickstoffmineralisierung positiv auf die Wüchsigkeit der Bestände auswirken.

Wo im Weinbau das nötige Freihalten des Unterstockbereiches nicht mehr möglich ist, verbleibt mehr Luftfeuchtigkeit in der Anlage und auf den Blättern. Dadurch können Pilzkrankheiten gefördert werden, was zu stärkerem Befall z. B. durch *Peronospora* führen kann. In der Reifephase bietet diese Feuchtigkeit auch *Botrytis* beste Voraussetzungen. Ebenso findet die Kirschessigfliege im Aufwuchs bessere Bedingungen.

Entscheidender als Ertragseinbußen sind jedoch die Kosten für Anschaffung und Unterhalt der Unterstocktechnik sowie die höheren Arbeitskosten der Verfahren. Für extreme Steil- und Terrassenlagen bleibt nur die handgeführte Motorsense. Dadurch wird die hohe Arbeitsbelastung in diesen Handarbeitslagen weiter verschärft und die Aufgabe und das Brachfallen von Rebflächen wird beschleunigt.

Insgesamt kann die glyphosatfreie Bearbeitung ohne Einfluss auf den Ertrag im Weinbau beibehalten werden, so lange weiterhin eine gute Unterstockpflege sichergestellt ist.

Im Obstbau ist ein direkter Ertragseffekt schwer zu beziffern. Alternative Verfahren der Unkrautbekämpfung sind je nach Verfahren um den Faktor zwei bis fünf teurer, wodurch sich die Wirtschaftlichkeit der Produktion reduziert, ohne jedoch mit Ertragseinbußen verbunden zu sein.

Der Gemüsebau ist durch ein vielfältiges Arten- und Sortenspektrum gekennzeichnet. Dadurch gestaltet es sich schwierig, allgemeine Aussagen über den Glyphosateinsatz zu treffen. Ähnlich wie im konventionellen Ackerbau zeigt sich, dass Glyphosat besonders bei der konservierenden Bodenbearbeitung eingesetzt wird. Beim Einsatz des Pfluges entfällt diese Anwendung in der Regel. Der Anteil der behandelten Fläche variiert erheblich in Abhängigkeit von der Kultur oder Gemüseart.

In Pflanzkulturen ist eine Substitution durch die Hacke möglich, in Säkulturen hingegen nicht. Bei der breitflächigen Voraufaufbehandlung wird Glyphosat einmal appliziert, bei der Zwischenreihenbehandlung wird teilweise auf Teilflächen auch eine zweite Applikation durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen, dass dem Wirkstoff im Gemüsebau eine geringere Bedeutung zugemessen wird, weil die Unkrautbekämpfung in vielen Kulturen mechanisch erfolgt.

Es ist davon auszugehen, dass der Anteil der Mulchsaat im Gemüsebau bei einem Glyphosatverzicht eher abnehmen wird, weil ohne den Wirkstoff keine unkrautfreien Äcker zu erwarten sind bzw. die Substitutionsmaßnahmen wie z. B. Hacken kostenintensiver sind.

Im Möhren- und Gurkenanbau wird Glyphosat zur Zwischenreihenbehandlung genutzt, beim Anbau von Zwiebeln und Kohl erfolgt die Applikation kurz vor Auflauf der kleinen Zwiebelpflanzen.

In den beiden Dauerkulturen Spargel und Rhabarber wird Glyphosat zur Unkrautbekämpfung zwischen und in den Reihen genutzt. Etwa zehn Prozent der Spargel- und Rhabarberfläche werden jährlich mit Glyphosat behandelt. Im Spargelanbau wird Glyphosat nur dann eingesetzt, wenn die mechanische Unkrautbekämpfung aufgrund einer geringen Befahrbarkeit des Bodens nicht möglich ist und wenn schwer zu bekämpfende Unkräuter mit der Rückenspritze einzeln bekämpft werden.

Bei den anderen Kulturen ist es nahezu die komplette Anbaufläche, die in konservierender Bodenbearbeitung angebaut wird; diese schwankt je nach Region zwischen 10 bis 40 Prozent, wobei der Anteil der tatsächlich behandelten Fläche aufgrund der Applikation zwischen den Reihen geringer ist.

Auch im Gemüsebau entstehen monetäre Verluste durch Verwendung alternativer (z. B. physikalischer) Maßnahmen, da diese meist höhere Kosten verursachen. Darüber hinaus ist die Ernte von Gemüsebeständen mit entsprechendem Unkrautbesatz sehr viel zeitaufwendiger. Dies trifft in besonderem Maße auf Feldsalat zu.

Die ökonomischen Auswirkungen des Glyphosatverzichts im Ackerbau zu beziffern, ist kaum möglich, da diese sehr stark von den Ausgangsbedingungen abhängen. Auch kann nicht belastbar abgeschätzt werden, wie sich ein möglicher Wechsel der Betriebe beim Anbau anderer Kulturen auswirken wird. Unter günstigen Bedingungen können Einbußen ausbleiben, unter ungünstigen Bedingungen können Einbußen von 6 bis 17 Prozent des Deckungsbeitrags entstehen.



*13. inwiefern sie die Erforschung und Erprobung von Innovationen auf dem Gebiet der Applikationstechnik, digital gestützter Prognosemodelle etc. in den vergangenen Jahren unterstützt hat, mit welchen der Einsatz von Glyphosat reduziert werden kann, ohne diesen zu verbieten;*

Zu 13.:

Die Weinbauanstalten haben bereits in den 1990er-Jahren Versuche mit Unterstockmulchern und aufgesattelten Punktspritzen durchgeführt. Mithilfe optischer Sensoren und gezielter Applikation konnte die Herbizidausbringung auf ein Mindestmaß rund um den Rebstamm begrenzt werden. Eine umfassende Markteinführung der Geräte blieb aus.

Das Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat an der Staatlichen Lehr- und Versuchsanstalt für Wein- und Obstbau Weinsberg im Rahmen des Sonderprogramms zur Stärkung der biologischen Vielfalt zwei Projekte zur „Bewertung verschiedener Bewirtschaftungssysteme zur herbizidfreien Bearbeitung des Unterstockbereichs in Rebflächen“ (Laufzeit 1. März 2018 bis 31. Dezember 2019) und zur Entwicklung von „Management-Strategien zur herbizidfreien Bewirtschaftung des Unterstockbereichs in Direktzug-Rebflächen und im Steillagen-Weinbau“ (Laufzeit 11. März 2020 bis 31. März 2022) gefördert. Die Schwerpunkte der beiden Projekte umfassen die Praxistauglichkeit verschiedener Maßnahmen und Verfahren zur herbizidfreien Bearbeitung des Unterstockbereichs im Weinbau unter Berücksichtigung der Erhöhung der Biodiversität.

Insgesamt bieten auch Förderangebote bei der Entscheidung, auf Herbizide zu verzichten, eine gute Hilfestellung, z. B. die ab 2023 im Förderprogramm für Agrarumwelt, Klimaschutz und Tierwohl (FAKT) vorgesehene neue Förderung des Herbizidverzichts in Dauerkulturen bzw. die Förderung entsprechender alternativer Techniken über das Investitionsprogramm Landwirtschaft des Bundes.

*14. wie sie den Berichtsentwurf der vier nationalen Sicherheitsbehörden ANSES (Frankreich), Ctgb (Niederlande), Kemi (Schweden) und Nebih (Ungarn) bewertet, nach welchem Glyphosat alle Voraussetzungen erfüllt, um in der EU weiterhin als Wirkstoff für Pflanzenschutzmittel genehmigt zu bleiben.*

Zu 14.:

Die EU-Kommission beauftragte eine Bewertungsgruppe für Glyphosat (bestehend aus den Prüfbehörden Frankreichs, Ungarns, der Niederlande und Schwedens) mit der Erstellung eines Entwurfs der Risikobewertung. Dieser 11.000 Seiten umfassende Entwurf wurde Mitte Juni 2021 an die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) und die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) übermittelt. Die Fachbehörden aus Frankreich, Schweden, Ungarn und den Niederlanden kommen zu dem Ergebnis, dass die Einstufung von Glyphosat als krebserregend nach den Maßstäben der geltenden Regelungen nicht gerechtfertigt sei. Auch die Einstufung als erbgutschädigend sei nach diesem Maßstab nicht gerechtfertigt und es sei weder für menschliche Organe noch für den Hormonhaushalt gefährlich. Der Bericht kommt insgesamt zum Ergebnis, dass Glyphosat die Voraussetzungen für eine Zulassung erfüllt. Die vier Prüfbehörden bestätigen damit die Erkenntnisse von pflanzenschutzrechtlichen Prüfbehörden weltweit. Aktuell wird die Öffentlichkeit im Rahmen einer Konsultation der EFSA einbezogen.

Nach Abschluss der Prüfung durch die EFSA wird die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag über die Genehmigung oder Nicht-Genehmigung des Wirkstoffes vorlegen, über den die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für Pflanzen, Tiere, Lebens- und Futtermittel (SCoPAFF) abstimmen. Diese Abstimmung über Glyphosat wird für die zweite Hälfte des Jahres 2022 erwartet.

Die Auswirkungen auf die Biodiversität müssten bei der weiteren Konsultation bewertet und berücksichtigt werden. Die Zulassungsbehörden könnten gegebenenfalls Maßnahmen festlegen, um die Auswirkungen auf die Biodiversität zu reduzieren.

Wenn der Wirkstoff nicht mehr verlängert wird, ist ab 1. Januar 2024 keine Anwendung von Glyphosat in der EU mehr möglich. Der aktuelle Koalitionsvertrag auf Bundesebene von SPD, die Grünen und FDP sieht vor, Glyphosat bis Ende 2023 vom Markt zu nehmen.

Hauk

Minister für Ernährung, Ländlichen Raum  
und Verbraucherschutz